



## **Antwort des Stadtrates an den Gemeinderat**

106918 / 321.00

---

### **Interpellation Tina Gartmann-Albin und Mitunterzeichnende betreffend**

#### **Sozialhilfeempfänger**

Am 8. Mai 2014 reichte Tina Gartmann-Albin zusammen mit fünf Mitunterzeichnenden eine Interpellation betreffend Sozialhilfeempfänger ein. Sie nimmt Bezug auf den Sozialbericht des Kantons Luzern, wonach nur mutmasslich jeder Fünfte, der dazu berechtigt wäre, Sozialhilfe beantragt. Sie unterstreicht die Bedeutung und präventive Wirkung von Sozialberatung und die Wichtigkeit frühzeitiger Inanspruchnahme. Weiter weist sie auf den Untersuchungsgrundsatz hin, wonach eine Behörde den Sachverhalt von sich aus umfassend klären muss, wenn sie Kenntnis von einer Notlage hat. Ausserdem führt sie an "während in einigen Regionen in vielen Fällen auch noch Beratungen durchgeführt werden, scheint es so, als hätten andere Sozialdienste hierfür kaum mehr Zeit. Sie setzen fast ihre gesamten Ressourcen in die Abklärungen und Verwaltung von Sozialhilfedossiers ein."

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

#### **1. Wie sieht dies in der Stadt Chur aus?**

Die Regierung des Kantons Graubünden hat am 27. Juni 2014 auf eine ähnlich lautende Interpellation von Grossrätin Tina Gartmann-Albin folgendes geantwortet: *"Der in der Anfrage zitierte Sozialbericht des Kantons Luzern stützt sich auf eine Reihe von eigenen Erhebungen im Kanton Luzern. Der Kanton Graubünden führt keine entsprechenden Statistiken. Es können deshalb keine konkreten Aussagen zu dieser Frage gemacht werden."* Dem ist anzufügen, dass auch die Stadt Chur keine eigenen Statistiken führt. Da die Sozialhilfe am individuellen Bedarf bemessen wird, sind auch keine Rückschlüsse aus den Steuerdaten möglich.



Die Sozialhilfequote in Chur beträgt gemäss Bundesamt für Statistik im Jahre 2012 2.8 %. Das bedeutet, dass auf 100 Einwohner/innen 2.8 Sozialhilfebezüger/innen kommen. Dieser Wert ist tief im schweizerischen Vergleich; er liegt unter dem schweizerischen Durchschnitt von 3.1 % und deutlich unter dem Durchschnitt von Schweizer Städten. In der Stadt Luzern beispielsweise liegt die Sozialhilfequote bei 3.2 %.

Im Gegensatz zur Interpellantin interpretiert der Stadtrat den Sozialbericht des Kantons Luzern dahingehend, dass die Armutsquote im Kanton Luzern mit 3.7 % nicht ganz doppelt so hoch ist wie die Sozialhilfequote mit 2.0 %. Somit darf davon ausgegangen werden, dass im Kanton Luzern etwas mehr als jede zweite armutsbetroffene Person Sozialhilfe bezieht bzw. dass die Nichtbezugsquote 46 % beträgt. Dies dürfte in Chur ähnlich sein.

Weitere Hinweise auf die Armutsquote in Chur finden sich im "Neuen Handbuch Armut in der Schweiz" der Caritas. Gemäss dieser Studie lag die Armutsquote in der Schweiz im Jahr 2011 bei 7.6 %. Caritas schätzt die Nichtbezugsquote auf 30 % bis 50 %; das bedeutet, dass in der Schweiz jede zweite bis dritte sozialhilfeberechtigte Person keine Sozialhilfe bezieht. Entsprechend muss davon ausgegangen werden, dass in Chur rund 500 bis 900 Personen trotz Sozialhilfeanspruch keine Sozialhilfe beziehen. Dabei ist davon auszugehen, dass zahlreiche Personen existieren, die zwar einen Anspruch hätten, jedoch bewusst auf Sozialhilfe verzichten.

Einen weiteren - ebenfalls beschränkt aussagekräftigen - Hinweis gibt die Zahl der Inhaberrinnen und Inhaber der KulturLegi. Die KulturLegi ermöglicht sozial benachteiligten Personen ermässigten Zugang zu Kultur-, Sport- und Bildungs- sowie Gesundheitsangeboten. Die KulturLegi wird von der Caritas auf Antrag interessierter Personen abgeklärt und ausgestellt. Berechtigt für den Bezug einer KulturLegi sind Personen, deren Einkommen unterhalb einer von der Caritas definierten Einkommenslimite liegen. Diese Einkommenslimite liegt höher als die SKOS-Richtlinien. Es ist deshalb anzunehmen, dass einige, aber nicht alle KulturLegi-Berechtigten unter der Armutsgrenze gemäss SKOS liegen.

Die Caritas hat im Jahre 2013 an 1'076 Personen eine KulturLegi abgegeben; ein Viertel davon sind Kinder und Jugendliche. Unter diesen 1'076 Personen beziehen rund 400 Personen keine Sozialhilfe und keine Ergänzungsleistungen. Diese Zahl ist jedoch nicht gleichzusetzen mit sozialhilfeberechtigten Personen, welche keine Sozialhilfe beziehen, da

- a) nicht alle KulturLegi-Berechtigten unter der Armutsgrenze liegen;
- b) nicht alle berechtigten Personen eine KulturLegi beantragen.

Auch dieser Umstand legt die Vermutung nahe, dass in Chur einige hundert Personen unterhalb der Armutsgrenze liegen, aber keine Sozialhilfe beziehen.



**2. Wie sieht die Differenz zwischen der Sozialhilfequote und der Armutsquote aus und wie ist diese nach Alter abgestuft?**

Mangels Daten über Nichtbeziehende in der Sozialhilfe können keine Aussagen gemacht werden über deren Abstufung nach Alter. Sofern die Altersabstufung bei den Nichtbeziehenden gleich ist wie bei Sozialhilfebeziehenden, wären unter den Nichtbeziehenden rund 150 bis 270 Minderjährige.

Zum Vergleich die Abstufung der Churer Sozialhilfebeziehenden nach Alter; Sozialhilfe-Quote in Chur, nach Alter:

	<b>Sozialhilfebeziehende Personen 2012</b>	<b>Ständige Wohnbevölkerung am 31. Dezember 2011</b>	<b>Sozialhilfe- Quote</b>
<b>Total</b>	<b>938</b>	<b>33'984</b>	<b>2.8</b>
0 - 17 Jahre	270	5'084	5.3
18 - 25 Jahre	111	3'479	3.2
26 - 35 Jahre	168	4'928	3.4
36 - 45 Jahre	153	4'977	3.1
46 - 55 Jahre	162	5'208	3.1
56 - 64 Jahre	70	3'847	1.8
65+ Jahre	4	6'461	0.1

Quelle: Bundesamt für Statistik

Dies zeigt, dass auch in Chur - wie in der ganzen Schweiz - Kinder und Jugendliche überproportional in der Sozialhilfe vertreten sind. Es ist bekannt, dass Kinder und Jugendliche auch überproportional von Armut betroffen sind.

**3. Wie wird von Seiten der Behörden der Untersuchungsgrundsatz umgesetzt, z. B. wenn Kinder und Jugendliche involviert sind? Wird in bestimmten Fällen Hilfe in die Wege geleitet, auch ohne dass die Betroffenen vorgängig ein Gesuch eingereicht haben?**

**a) Zahlen**

Die Sozialen Dienste der Stadt übernehmen im Bereich der Sozialhilfe nur behördliche und finanzielle Aufgaben. Die Sozialberatung wird hauptsächlich durch die Regionalen Sozialdienste des Kantonalen Sozialamts und den Sozialdienst für Suchtfragen erbracht. Somit ist der Kanton verantwortlich für Abklärung und präventive Sozialberatung. Gemäss Aussagen des Kantonalen Sozialamts ist die Anwendung des Untersuchungsgrundsatzes in den Regionalen Sozialdiensten eine Selbstverständlichkeit.



Die Regierung des Kantons Graubünden hat am 27. Juni 2014 auf eine ähnlich lautende Interpellation von Grossrätin Tina Gartmann-Albin folgendes geantwortet: *"Im Jahr 2012 wurden in allen Sozialdiensten des Kantons insgesamt rund 4'400 Personen (Dossiers) beraten. Davon beanspruchten 1'325 Fälle (respektive 2'200 Personen) eine finanzielle Unterstützung im Rahmen der materiellen Sozialhilfe. Diese Zahlen zeigen, dass in der Sozialberatung sehr viel getan wird, um eine wirtschaftliche Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu verhindern."*

In Chur sieht die Situation folgendermassen aus: Rund die Hälfte aller Klientinnen und Klienten des Regionalen Sozialdienstes bezieht Sozialhilfe (2013: 600 von 1'200 Fällen). Damit stehen tatsächlich weniger Ressourcen für rein präventive Beratung zur Verfügung als in anderen Gebieten des Kantons. Im Durchschnitt bezieht ein Drittel der Klientinnen/Klienten der Regionalen Sozialdienste Sozialhilfe - in einigen peripheren Regionen ist es nur jeder Fünfte oder Sechste.

Der Regionale Sozialdienst in Chur geht denn auch davon aus, dass mit mehr Ressourcen mehr bewirkt werden könnte. Die Befürchtung der Interpellantin, dass der Regionale Sozialdienst in Chur "fast seine gesamten Ressourcen in die Abklärung und Verwaltung von Sozialhilfedossiers einsetzt", trifft jedoch nicht zu.

#### **b) Präventive Beratungen**

Weiter führt die Regierung aus: *"Der Kanton Graubünden verfügt mit den bestehenden regionalen Sozialdiensten in allen Regionen des Kantons über professionelle Beratungsstellen für Personen in familiären, persönlichen, sozialen und materiellen Notlagen. ... Die Beratung der Sozialdienste deckt im Wesentlichen folgende Bereiche ab: Familienberatung, Kinder- und Jugendberatung, Budget- und Schuldenberatung, berufliche Integration und Stellensuche, Wohnraumsicherung, Klärung sozialversicherungs-rechtlicher Ansprüche, Suchtberatung. Mit der Intervention der Sozialdienste werden die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit bedürftiger Personen sowie ihre soziale Integration gefördert. Die Sozialhilfe steht im System der sozialen Absicherung in direktem Zusammenhang mit den vorgelagerten Sicherungssystemen und muss mit ihnen koordiniert werden."*

*Die Feststellung in der Anfrage, dass oftmals eine Beratung reicht, um eine schwierige Situation zu stabilisieren, trifft auf manche Fälle der Sozialdienste durchaus zu."*

Damit deckt das Kantonale Sozialamt eine grosse Bandbreite von präventiven Beratungen ab.



Zu ergänzen ist, dass zahlreiche weitere rat- und hilfeschuchende Menschen vom Sozialdienst für Suchtfragen sowie privaten Trägerschaften wie Caritas, Rotes Kreuz, Pro Infirmis, Pro Senectute und Adebarr beraten und unterstützt werden. Diese Beratungen wirken ebenfalls präventiv.

### **c) Anwendung des Untersuchungsgrundsatzes**

Die Frage, ob von Seiten des Kantons den Betroffenen Hilfe angeboten wird, ohne dass sie vorgängig ein Gesuch eingereicht haben, bejaht die Regierung. Sie führt weiter aus: *"Alle Klienten, die sich an die regionalen Sozialdienste wenden, werden beraten. Die Sozialdienste erschliessen dabei Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration, psychosoziale und finanzielle Hilfe. Im materiellen Bereich zählen dazu Mutterschaftsbeiträge, Sozialversicherungsleistungen, punktuelle und gemeinnützige Beiträge zur Überbrückung einer Notlage. Ebenso unterstützen sie ihre Klienten bei Schuldensanierungen, Budgetberatung und Finanzverwaltungen. Der Kanton unterstützt und fördert zudem Beratungsangebote mehrerer privater Träger."*

Somit kann davon ausgegangen werden, dass der Regionale Sozialdienst dem Untersuchungsgrundsatz nachkommt, dass alle sozialhilfeberechtigten Klientinnen und Klienten über ihren Anspruch informiert und insbesondere Familien mit Kindern oder Jugendlichen auch ermuntert werden, Antrag auf Sozialhilfe zu stellen.

## **4. Welche Ideen bestehen seitens der Behörden, um Betroffene besser und vor allem frühzeitiger zu erreichen?**

Aus Sicht des Stadtrates besteht zurzeit kein Handlungsbedarf in diesem Bereich.

Bei Annahme der am 28. September 2014 zur Abstimmung stehenden Finanz-Ausgleichs-Reform werden die Gemeinden verpflichtet, ab 2016 den Kanton für die Regionalen Sozialberatungen zu entschädigen. Gemäss der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat Heft Nr. 3 2013/14 wird die Stadt ab 2016 den Kanton mit rund 1.5 Mio. Franken für die Dienstleistungen des Regionalen Sozialdienstes entschädigen müssen.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt der Stadtrat, die Steuerungsmöglichkeiten der Stadt im Bereich der Sozialberatung zu überprüfen.



Chur, 19. August 2014

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

  
Urs Marti

  
Markus Frauenfelder

**Aktenauflage**

Anfrage Gartmann-Albin betreffend Sozialhilfeempfänger (Kanton Graubünden, Session 22. April 2014) inkl. Antwort der Regierung

Tina Gartmann-Albin  
SP-Fraktion



**Stadt Chur**

Eingereicht anlässlich der  
Gemeinderatssitzung vom 15.05.2014

Markus Frauenfelder, Stadtschreiber

## Interpellation betreffend Sozialhilfeempfänger

Aus dem Sozialbericht des Kantons Luzern ist zu entnehmen, dass nur mutmasslich jeder Fünfte, der dazu berechtigt wäre, Sozialhilfe beantragt.

Viele Betroffene wollen ihre finanzielle Unabhängigkeit nicht verlieren oder sie fühlen sich stigmatisiert und schämen sich, als Sozialhilfebezüger identifiziert zu werden.

Ebenfalls kann die Komplexität der Regelungen, mangelnde Information, aufwändige Formalitäten, persönliche Umstände wie Lese- und Schreibschwäche oder die Einstellung zu Behörden ein Grund sein, keine Sozialhilfe zu beantragen. Weitere Gründe sind Ungewissheit oder die Angst vor Verschuldung.

Es zeigt sich, dass oftmals eine Beratung reicht, um die schwierige Situation zu stabilisieren und es dann gar nicht mehr zur Zahlung von Sozialhilfegeldern kommt.

Unter Umständen kann es für die öffentliche Hand sogar teurer zu stehen kommen, wenn sich Berechtigte erst viel später melden, als sie es könnten. Zudem ist es auch für die Schuldenberatung viel einfacher zu helfen, wenn nicht noch mehr unbezahlte Rechnungen da sind.

Um eine Verschlimmerung der Situation zu vermeiden, ist es sinnvoll, dass die Beratung zu einem frühen Zeitpunkt ansetzen und helfen kann. Auch wenn bei der Sachverhaltsabklärung in der Sozialhilfe ausgebaute Mitwirkungspflichten bestehen, so gilt doch der Untersuchungsgrundsatz: nach diesem muss eine Behörde den Sachverhalt von sich aus in jeder Beziehung umfassend klären, wenn sie Kenntnis von einer Notlage hat.

In Graubünden zeigt es sich, dass es sehr grosse regionale Unterschiede gibt. Während in einigen Regionen in vielen Fällen auch noch Beratungen durchgeführt werden, scheint es so, als hätten andere Sozialdienste hierfür kaum mehr Zeit. Sie setzen fast ihre gesamten Ressourcen in die Abklärungen und Verwaltung von Sozialhilfedossiers ein.

Daraus ergeben sich folgenden Fragen an den Stadtrat:

1. Wie sieht dies in der Stadt Chur aus?
2. Wie sieht die Differenz zwischen der Sozialhilfequote und der Armutsquote aus und wie ist diese nach Alter abgestuft?
3. Wie wird von Seiten der Behörden der Untersuchungsgrundsatz umgesetzt, z.B. wenn Kinder und Jugendliche involviert sind? Wird in bestimmten Fällen Hilfe in die Wege geleitet, auch ohne dass die Betroffenen vorgängig ein Gesuch eingereicht haben?

4. Welche Ideen bestehen seitens der Behörden, um Betroffene besser und vor allem frühzeitiger zu erreichen?

Die Unterzeichnenden danken dem Stadtrat für die Beantwortung der Fragen.



Tina Gartmann-Albin

